

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 28

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schlechter Besorgung, unrichtigem übermäßigen Gebrauch sc. das Pferd sich nicht in dem gewünschten Zustande befindet. Solche Reiter sind dadurch zu bestrafen, daß sie vom Corps ausgestoßen werden, der Staat das Pferd wieder in das Depot zurück nimmt, und den durch eine Schätzungscommission bestimmten Minderwerth des Pferdes von der bei Uebernahme von dem Reiter bezahlten Summe abzieht.

Nehmen wir einen weiteren Fall an; es sterbe ein Kavallerist, bevor er seinen Dienst ganz ausgemacht, z. B. nach 4 Jahren Dienstleistung, so sieht es der Erbschaft desselben frei das Pferd zu behalten und die noch auf dem Pferde haftenden 300 Fr. dem Staat zu bezahlen, oder das Pferd dem Staat zu überlassen gegen Zurückstellung der abgezahlten Summe beim Ankauf, nach unserem Beispiel 300 bis 500 Fr.

Ebenso behandelt wird ein Kavallerist, dessen Gesundheit oder ökonomische Verhältnisse oder bürgerliche Stellung ihm nicht mehr gestatten, beim Corps zu dienen.

Nehmen wir nun den zweiten Fall an, es stehe ein Pferd in oder außer Dienst um oder werde dienstuntauglich, so daß der Kavallerist wieder ein Ersatzpferd für den Rest des Dienstes haben muß. Für diese sind nun in erster Linie die oben genannten zurückgenommenen Pferde bestimmt. So z. B. hat Dragoner N. N. nach 4 Jahren sein Pferd verloren, so nimmt er im Depot beispielweise das Pferd des oben angeführten Verstorbenen. Dieses kostete das Depot 1000 Fr., der Verstorbene zahlte baar 300 Fr. und leistete 4 Jahre Dienst = 400 zusammen = 700 Fr., somit hat der Staat noch 300 Fr. darauf für noch drei Dienstjahre und zahlte der Erbschaft bei der Zurücknahme 300 Fr. zurück = 600 Fr. Der neue Uebernehmer erhält nun dieses ältere Pferd für 600 Fr., zahlt aber nur 300 Fr. und leistet noch seine letzten drei Jahre Dienst, wonach das Pferd in sein unbeschränktes Eigentumsrecht übergeht.

Es sind dies natürlich nur einige unvollkommene Beispiele, um das System zu erläutern, die natürlich erst in Detail ausgearbeitet werden müssen. Es ist dies ganz ähnlich dem System der Charge-Pferde bei der deutschen und österreichischen Kavallerie; bei beiden Armeen wird dem Kavallerie-Offizier das Dienstpferd unentgeldlich geliefert, welches bei erfster nach 5 Jahren, bei letzterer nach 7 Jahren Reitzelt in das unbeschränkte Eigentum des Offiziers übergeht und dafür ein frisches Remontepferd erhält.

Ein nicht zu vergessender Vortheil wäre es auch, daß dadurch die Möglichkeit geboten würde, eine Pferdekontrolle für die gesamte Kavallerie anzulegen und auch ein ganz anderer Modus bei den Ein- und Abschätzungen einzuführen, wodurch ich hoffte, dem Staat sehr viel zu ersparen. Als statistische Notizen habe ich gegenwärtig nur den Bericht von 1864, nach welchem an Entschädigungen einzigt 39599 Fr. ausbezahlt wurden.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

Vom 27. Juni 1873.

Damit der diesjährige Truppenzusammenzug einer größeren Anzahl Offiziere zur Instruktion diene, hat das Departement die Anordnung getroffen, daß in Laupen für circa 30 Truppenoffiziere, und zwar Stabsoffiziere der Infanterie und Schützen und Commandanten der Spezialwaffen, freies Quartier und Pferderation für je ein Pferd durch das Kriegskommissariat der IV. Division beschafft werden.

Die Offiziere, welche von dieser Anordnung Gebrauch machen wollen, sind bis zum 10. August 1. J. beim eidg. Militärdepartement anzumelden mit der gleichzeitigen Anzeige, ob sie beritten oder unberitten eintreffen werden.

Die Pferde werden nicht eingehägt und sind daher im Besitz des betreffenden Offiziers.

Die Quartiere und Pferderationen werden vom 4. September Abends an zur Verfügung stehen bis und mit dem 10. September; vom 4. Abends bis 10. September wird in Laupen ein dem Divisionsstab attachirter höherer Offizier stationirt sein, bei welchem sich die eintreffenden Offiziere zu melden haben und der ihnen Karten, Ausweiskarten und Divisionsbefehle zu stellen, sowie Anleitung und Aufklärung über die Manöver sc. ertheilen wird.

Als Tenue ist während der Manöver vorgeschrieben, Dienst-Tenue mit Säbel und Feldmütze aber ohne Armbinde.

Von dem Volk dieser Offiziere wird erwartet, daß sie in keiner Weise eine Störung der Manöver veranlassen; allfälligen Befehlen des Divisions-Kommandos haben sie sich zu unterziehen.

Das Departement behaltet sich eine Reduktion der Anmeldungen vor und wird dies bis zum 25. August den Militärbehörden anzeigen.

Offizielle Quittung der St. Gallischen Winkelriedstiftung betreffend

die der Verwaltung während des I. Semesters 1873 zugegangenen Beiträge.

	Fr. Rp.
Januar 1. St. Gallischer Staatsbeitrag pro 1873	1000 —
" 1. Von Unbenannt	2 90
" 2. Erlös für Nebelspalter-Hilz	1 50
" 11. Beitrag v. einer Gesellschaft im "Raben" durch Hrn. Gemeinderath Bündt	8 —
" 20. Ertrag einer Kollekte am Museums-Gesellschaftssessel Sonntag den 19. veranlaßt durch Hrn. Architekt G. Kessler in hier	200 5
" 23. Beitrag von Oberstleutnant Jul. Bürgi in Rapperey, anlässlich seines Dienstaustritts	100 —
" 30. Von einigen Freunden der Winkelriedstiftung, durch Hrn. Schützenhauptmann Mettler Tobler in St. Gallen	20 —
Februar 8. Erlös für 2 Nebelspalter	3 40
" 13. Vermächtniß des in Meran verstorbenen Hrn. L. Probst sel. von St. Gallen, durch die Direktion der Maschinenswerkstätten und Eisengießerei in St. Georgen	300 —
" 25. Von Unbenannt	2 50
März 9. Von einem nicht genannt sein wollenden Kameraden in St. Gallen: "Ein kleiner Beitrag zur Neuführung der Winkelriedsfondes!"	50 —
" 18. Schlepprämiens-Abtretung der I. Jäger-Kompanie des Bataillons Nr. 102 durch Hrn. Hauptmann Engler in Sevelen	12 50
	Übertrag 1700 85

1873.

		Fr. Rp.
	Uebertrag	1700 85
März 19.	Kollekte des historischen Vereins der Stadt St. Gallen, angeregt durch Hrn. Dr. Gittertanner sen., anlässlich eines Vortrages über den Sempacher Krieg	50 —
" 21.	Beitrag des St. Gallischen Neubürgers Hrn. Stengelin in Lyon, durch Hrn. Keller-Lamberg in hier	120 —
" 26.	Von der Mannschaft des Bataillons Nr. 63 bei Anlaß ihres Schießkurses, an Ordinäre-Ueberschüß, durch Hrn. Oberstleutnant Anderegg in hier	33 30
April 9.	Beitrag von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helveta“ in hier	500 —
" 28.	An Ordinäre-Ueberschüß des Bataillons Nr. 28, rechter Flügel, durch Hrn. Oberstleutnant Anderegg	29 6
" 28.	Beitrag vom St. Galler Detachement der eidgen. Korporalschule in Thun, durch Hrn. Oberlieutenant G. Guiknecht in hier	71 25
" 25.	Ordinäre-Ueberschüß vom Bataillon Nr. 31 aus dem Schießkurs, durch Hrn. Quartiermeister Rüdinger in St. Gallen	40 —
May 2.	Ordinäre-Ueberschüß vom Schießkurs des Bataillons Nr. 23, linker Flügel, durch Hrn. Oberstleutnant Anderegg	8 50
" 6.	Beitrag vom St. Gallischen Park-Rekruten-Detachement für 1873, durch Hrn. Fourrier Th. Lutz in St. Georgen	25 —
" 30.	Vom ersten Infanterie - Rekruten - Kurs (Truppenchef Herr Major Keel), durch den Rechnungsführer Hrn. Lieutenant Bösch in Lichtensteig :	97 15
	Beitrag von Offizieren und Mannschaft der III. Komp. (Oberleutnant Bannwart) Fr. 75. 50	50 —
	Beitrag von Offizieren des Bataillonsstabes " 10. —	5 —
	Weiterer Beitrag aus der Ordinäre dieses Kurses " 11. 65	200 —
" 31.	Von Ungenannt: „Zum Andenken an ein liebes Kind.“	41 25
Juni 1.	Zinderlohn für eine Uhr, durch Hrn. Quartiermeister Beutter in St. Gallen	154 70
" 9.	Geschenk von einem nicht genannt sein wollenden Wohlthäter aus der Stadt St. Gallen	
" 20.	Von der Reserve-Dragoner-Kompanie Nr. 31 (Kunz) der kantonale Sold am Entlassungstag der Inspektion durch Hrn. Major Baumgartner in hier	
" 25.	Beitrag der Kavallerie-Komp. Nr. 4 (Baumann) Fr. 66. 70	
	Beitrag der Kavallerie-Komp. Nr. 9 (Fehr) " 88. —	
	durch Hrn. Fourrier Rennth in St. Gallen.	

P. S. Die unsern Bestrebungen günstigen Zeitungen des Kantons St. Gallen werden höflich um Aufnahme vorstehender Quittung ersucht.

— (Eidgen. Unteroffiziersfest.) Am 23. bis 25. August wird in St. Gallen das eidgenössische Unteroffiziersfest stattfinden. Daselbe wird zwar dem Publikum selbst wenig Augen- und Ohrenweide bieten und daher kaum im Stande sein, die Einwohnerschaft auch nur annähernd in dem Grade zu Opfern und Anstrengungen für Dekorationen u. s. w. zu begeistern, wie es bei Schützen-, Turn-, und Gesangsfesten stets der Fall ist. Nichtdestoweniger hofft das „St. G. Tagblatt“, daß St. Gallen seinen bekannten Ruf freundiggenössischer Gesinnung auch den schweizerischen Unteroffizieren gegenüber bewahren werde. An demselben sollen Wettkünste im Schießen, Fechten u. s. w. veranstaltet und die besten Leistungen mit Preisen gekrönt werden. Bereits hat der Bundesrat dem Vereine zu diesem Zwecke vier Preise, nämlich 2 Repetirgewehre, 1 Repetirkarabiner und 1 Repetirkarabiner, in Aussicht gestellt. Zwischensohne werden Privaten und Korporationen nicht hinter diesem Beispiel zurückbleiben, so daß es an Preisen nicht schlemmt wird. Das Centralkomite des schweizerischen Unteroffiziervereins besteht zur Zeit aus 9 Mitgliedern, nämlich den H. N. Ringger, Lieut., Ludwig Frey, Fourrier, J. Scherer, Korporal, G. Deutsch, Fourrier, E. Fehr, Fourrier, Steinmann, Stabsfourrier, G. Ammann, Korporal, Aug. Zimmermann, Lieut., und Ruegg, Artillerie-Korporal.

A u s l a n d .

Bayern (Übungen). In Betreff der diesjährigen Übungen der Infanterie ist vom bayerischen Kriegsministerium verfügt, daß bei den immobilen Truppenteilen der Jahrgang 1870 am 31. Juli zur Reserve entlassen werden soll, alle zur Disposition zu beraubenden Mannschaften jüngerer Jahrgänge aber erst nach Schluss der Übungen. Am 3. August Abende haben alle Offiziere der Reserve und Landwehr, dann Unteroffiziere, Gefreite, Spielleute und Gemeine der Reserve, welche das Exerzirreglement von 1872 noch nicht eingehabt haben, auf 6 Wochen zur Übung einzurücken und zwar in der Maximalstärke von 300 Mann pr. Bataillon, resp. 900 Mann pr. Infanterie-Regiment. Die ersten drei Wochen dieser Übungsperiode sind für die Einführung des Exerzirreglements einschließlich der Bataillonschule bestimmt. Auch soll jeder Mann, der mit dem Werdergewehr noch nicht auf die Scheibe geschossen, in dieser Zeit 18 blonde und 25 scharfe Patronen verfeuern. In der zweiten Hälfte der Übungsperiode finden Regiments-, Brigade-, Feld- und Vorpostendienst-Übungen statt. Die Landwehr übt in der Stärke von 500 Mann pro Bezirkskommando an den Compagnie-Sitzen 14 Tage während der Monate Mai und Juni.

Durch Übertritt der Reservisten des Jahrgangs 1866 zur Landwehr, wird es jetzt in Bayern möglich, im Mobilmachungsfalle 32 complete Landwehrbataillone zu formiren. Im Kriege 1870/71 konnten bekanntlich nur 16 Bataillone Landwehr aufgestellt werden, weil es an Mannschaften fehlte, da das Wehrverfassungsgesetz von 1868, welches die Landwehr organisierte noch nicht lange genug in Kraft war. Auch im Jahre 1872 traten noch keine Reservisten zur Landwehr über, weil der betreffende Jahrgang, der siebente, durch Annahme der deutschen Wehrverfassung noch der Reserve verblieb, während die Landwehrdienstzeit in Bayern früher nur auf 6 Jahre bestimmt war. Für die Qualität der Truppen ist die Aufnahme auch des siebenten Jahrgangs in die Reserve ein großer Gewinn. Derselbe hat zunächst die Bestimmung als Stamm für die Ersatzbataillone zu dienen. Im Kriege 1870/71 fehlte es in Bayern an solchem Stamm fast vollständig; aller Ersatz der im Felde befindenden Truppen mußte deshalb aus gänzlich unerziehrlichen Leuten hervorgehen. Schnellbesserung wurde unter diesen Umständen in Bayern während des Krieges in einer Weise geübt, die kaum ihres Gleichen hat. Uns sind viele Fälle bekannt, wo Ersatzmannschaften schon nach zehntägiger Ausbildung zur Armee nach Frankreich abgingen, wo die erste Patrone gleich gegen den

Ginnahmen des I. Semesters 1873 Total Fr. 3126 6
wofür wir hemilt — unter nochmäliger bester Verdanung an alle Geber — statutengemäß öffentlich quittiren und dabei die St. Gallische Winkelriedstiftung dem ferneren Wohltullen aller Vaterlandsfreunde aufs wärmste anempfehlen.

St. Gallen, den 28. Juni 1873.

Für die Kommission der St. Gallischen Winkelriedstiftung,

Der Verwalter:

Theophil Müller, Major.